



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600 001/1-V/4/84

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

*W. Weissenböck*

GESETZEN  
-GE/19-84

Datum: 10. SEP. 1984

Verteilt: 1984-09-11 *fl...*

Sachbearbeiter  
MATZKA

Klappe/Dw  
2395

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984;  
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984.

Anlage

6. September 1984  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.001/1-V/4/84

An das

Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

MATZKA

2395

060102/8-IV/6/84  
25. Juli 1984

Betrifft: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984;  
Begutachtung

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz Schreiben übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt I Artikel I Z 10:

Die Arztanteile an den Sondergebühren werden in § 27 Abs. 4 lit.d des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957 geregelt. § 27 Abs. 4 lit.a stellt lediglich fest, daß durch die Landesgesetzgebung zu bestimmen ist, ob und welche "weiteren" Entgelte in der Sonderklasse neben den Pflegegebühren eingehoben werden können.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint es zunächst fraglich, ob die Zitierung einer grundsatzgesetzlichen Vorschrift in einer unmittelbar anwendbaren Norm sinnvoll ist. Da sich § 27 Abs. 4 lit.d des Krankenanstaltengesetzes des Bundes an

- 2 -

die Landesgesetzgeber richtet und nicht unmittelbar anwendbar ist, müßten eigentlich die für den Normadressaten relevanten (die Lebenssachverhalte tatsächlich regelnden) landesrechtlichen Vorschriften zitiert werden.

Weiters wäre zu berücksichtigen, daß § 27 Abs. 4 lit.d des Krankenanstaltengesetzes keine bindenden Anordnungen und somit keinen Grundsatz enthält, sondern nur einen nicht grundsatzbestimmten Freiraum des Landesgesetzgebers umschreibt (vgl. das jüngst ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juni 1984, G 30, 31/82). Dies könnte zu gleichheitsrechtlichen Problemen hinsichtlich des Steuerrechtes führen. Damit sind aber die Länder auch hinsichtlich der Entscheidung frei, ob sie entsprechende "Ausführungsgesetze" erlassen oder nicht. So ist zB. in der Kärntner Krankenanstaltenordnung eine vergleichbare Anordnung nur für Ärzte an Krankenanstalten des Landes, einer Gemeinde oder Gemeindeverbandes vorgesehen.

Die dem § 27 Abs. 4 lit.d des Krankenanstaltengesetzes des Bundes entsprechenden Regelungen in der Salzburger Krankenanstaltenordnung (§ 43 Abs. 1 dritter bis sechster Satz) hat der Verfassungsgerichtshof im zitierten Erkenntnis aufgehoben.

Für den gegenständlichen Fall relevant ist § 46 Abs. 5 der Sbg. KAO. Diese Bestimmung sieht vor, daß jener Teil der Sondergebühren, der Angehörigen des ärztlichen Dienstes zusteht, namens derselben durch den Rechtsträger der Krankenanstalt hereinzubringen ist. Wie aus den Erläuterungen zur Salzburger Krankenanstaltenordnung hervorgeht, sollte ein Verpflichtungs- und Berechtigungsverhältnis nur zwischen dem Pflegling und dem Arzt bestehen, sodaß in § 46 Abs. 5 der Salzburger Krankenanstaltenordnung eine bloße Inkassofunktion des Rechtsträgers der öffentlichen Krankenanstalt in Ansehung des Sondergebührenanteils "Arzthonorar" normiert werden sollte.

- 3 -

Dagegen war der Verfassungsgerichtshof der Ansicht, daß es schon eine dem Grundsatzgesetz nicht widersprechende verfassungskonforme Auslegung gebiete, den normativen Gehalt dieser Regelung lediglich im Gebot einer Transparentmachung der in den Sondergebühren enthaltenen Arztanteile zu erblicken. Eine der in den Erläuterungen zu § 46 Abs. 5 Salzburger Krankenanstaltenordnung geäußerten Absicht entsprechende Regelung würde den hier maßgeblichen - den Inhalt des Kompetenztatbestandes "Heil- und Pflegeanstalten" entsprechenden - grundsatzgesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Da nämlich § 30 Abs. 1 Krankenanstaltengesetz des Bundes in Zusammenschau mit § 28 Abs. 1 leg.cit. unter Pflegegebühren (Sondergebühren) nur jene Beträge erfaßt, die vom Rechtsträger bei den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen kostendeckend zu ermitteln sind, kommen dafür Honorare, die unmittelbar zwischen Arzt und Patient verrechnet werden, keinesfalls in Frage. Das heißt aber, daß Landesgesetze, die Arzthonorare aus den Sondergebühren als unmittelbar zwischen Arzt und Patient zu verrechnenden Gebühren vorsehen, verfassungswidrig sind. Eine Verweisung in § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b zweiter Satz des Einkommensteuergesetzes 1972 auf solche Vorschriften ist aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich.

Darüber hinaus wäre zu berücksichtigen, daß der VfGH im oz. Erkenntnis festgestellt hat, beim "Arzthonorar" (Arztanteil an den Sondergebühren) handle es sich um eine zusätzliche Honorierung bestimmter anstaltszugehöriger Ärzte für von ihnen erbrachte Leistungen durch den Rechtsträger der Krankenanstalt, welcher dienst- bzw. arbeitsrechtlicher Charakter zukommt. Für diese Honorierung liefere der erwähnte Teil der Sondergebühren bloß die Bemessungsgrundlage. Solche Honorare zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zu zählen - wie dies im Entwurf des § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b zweiter Satz des Einkommensteuergesetzes 1972 vorgesehen ist - führt somit zu einer weiteren Ungereimtheit.

- 4 -

Aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst wäre also der Streichung des § 22 Abs.1 Z 1 lit.b zweiter Satz der Vorzug zu geben. Da jedoch die steuerrechtliche Dimension vom Verfassungsdienst nicht beurteilt werden kann, wird eine Besprechung über dieses Problem angeregt, zu der auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz eingeladen werden sollte oder allenfalls eine telefonische Führungnahme.

Aus legistischen Gründen wären im übrigen die letzten Sätze der Neuregelung (ab: "Eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne ...") vom Text der lit. c, zu dem sie ohne Zweifel nicht mehr dazugehören, textlich abzusetzen.

Zu Abschnitt I Artikel I Z 13:

Der Verfassungsdienst weist darauf hin, daß er nach wie vor nicht zu erkennen vermag, aus welchen Gründen eine steuerliche Sonderbehandlung von sogenannten "Grenzgängern" im Hinblick auf den Gleichheitssatz sachlich gerechtfertigt werden kann.

Zu Abschnitt I Artikel I Z 20:

Der Verfassungsdienst weist darauf hin, daß § 72 Abs. 2 EStG Gegenstand eines zur Zeit noch nicht abgeschlossenen Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof ist. Da die mündliche Verhandlung in diesem Verfahren im Juni stattgefunden hat, könnte das diesbezügliche Erkenntnis in den nächsten Wochen zugestellt werden. Für den Fall, daß Teile der in Prüfung gezogenen Norm aufgehoben werden, wäre eine Abänderung der Entwurfsbestimmung erforderlich.

Zu Abschnitt I Artikel II Z 3:

Dem Verfassungsdienst scheint diese Norm unverständlich. Es wird aber jedenfalls angemerkt, daß eine Regelung, wonach das anzuwendende Recht davon abhängt, ob eine Behörde eine Ent-

- 5 -

scheidung früher oder später innerhalb des ihr zustehenden Entscheidungszeitraumes fällt, gleichheitswidrig ist. Die Übergangsbestimmung darf somit jedenfalls nicht dazu führen, daß es vom Zeitpunkt der behördlichen Festsetzung abhängt, ob die neue Rechtslage oder noch die alte auf einen Sachverhalt anzuwenden ist.

Zu Abschnitt III Artikel I Z 1 und 2:

Die Neuregelungen schaffen ein steuerrechtliches Sonderregime für ganz konkrete, kasuistisch definierte Tatbestände. Derartige Regelungen bedürfen einer ausreichenden sachlichen Rechtfertigung, die im vorliegenden Entwurf der Erläuterungen nicht enthalten ist.

Zu Abschnitt III Artikel I Z 4 und Z 5:

Auf die Bemerkungen zu Z 1 und 2 wird verwiesen.

Zu Abschnitt III Artikel I Z 13:

Auf das vor dem Verfassungsgerichtshof laufende Gesetzesprüfungsverfahren zu § 21 UStG wird hingewiesen, da sich daraus Auswirkungen für die vorliegende Bestimmung ergeben könnten.

Zu Abschnitt V Z 4:

Da nach den Erläuterungen eine gebührenrechtliche Begünstigung für Dienstpässe im Rahmen des vorgesehenen Privilegienabbaues nicht mehr gerechtfertigt ist, erhebt sich die Frage, aus welchen Gründen das do. Bundesministerium zur Auffassung gelangt, daß diese Überlegung für Diplomatenpässe nicht zutreffend erscheint. Es wäre in den Erläuterungen ausreichend zu begründen, worin der sachliche Unterschied zwischen Diplomatenpässen und Dienstpässen liegt, der die gebührenrechtliche Sonderbehandlung der Dienstpässe verbietet, die der Diplomatenpässe hingegen geboten erscheinen läßt.

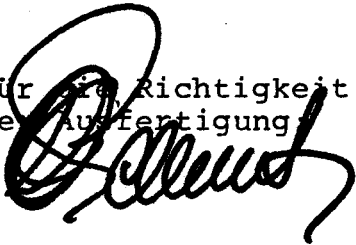
- 6 -

Zu Abschnitt VI Z 1:

Nach dem letzten Satz der Entwurfsregelung vermindert sich die Investitionsprämie bei Kraftfahrzeugen auf die Hälfte. Hier wird eine Sonderregelung geschaffen, deren Abweichung vom allgemeinen Regime einer im Hinblick auf den verfassungsgesetzlichen Gleichheitssatz ausreichenden sachlichen Rechtfertigung bedarf. Diese Rechtfertigung findet sich im Entwurf der Erläuterungen nicht.

6. September 1984  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the text 'Für die Richtigkeit der Auffertigung'.